

ren 1078/9. Diese sind einzig bei ihm überliefert, weitere aufgenommene Briefe (z. B. Gregors VII.) überliefert er mit.

Es stellt sich nun heraus, daß Bruno die erstgenannten fünf Briefe selbst verfaßt hat, aber im Sinne und Auftrag des Erzbischofs Werner von Magdeburg, der damit in ein neues Licht rückt. Brackmann hat ihn 1937 noch als Hauptschuldigen an der Selbsterniedrigung Heinrichs IV. bis nach Canossa hin bezeichnet. In den Briefen erscheint er als der getreue Königsbischof, der Heinrich IV. die unlösliche Verbindung zwischen dem Amt und der Würde des Herrschers als Stellvertreters und Namensträgers Christi und dem „recte agere“ des Königs verletzen sieht. Der König gerät für ihn in Gefahr, das ewige Seelenheil zu verlieren, womit der Erzbischof wider Willen von ihm abfallen muß. „Ut se regem esse cogitet, unde rex sit appellatus“ beschwört Werner die Anhänger Heinrichs IV. Damit ist er in keiner Weise schon Parteigänger des Papstes Gregor VII. Königsgehorsam und Gottesgehorsam sind für den Erzbischof dasselbe.

Für die fünf Sachsenbriefe an den Papst ist wiederum Bruno als Verfasser anzunehmen, diesmal aber unter der geistigen Ägide des vertriebenen Erzbischofs Gebhard von Salzburg. Gebhard ist der Wortführer der damaligen sächsischen Opposition. Die Ermittlung der Verfasserschaft ist in beiden Fällen mit den bekannten Mitteln der Briefstilkritik erfolgt, die es dem Verfasser auch wahrscheinlich machen, die lang erörterte Frage zu beantworten, ob der Kanzler Bruno des Gegenkönigs Hermann von Salm der Verfasser des Buches vom Sachsenkrieg ist.

Die Sachsenbriefe zeigen eine verwandelte Situation gegenüber denen Werners, wiewohl sie nur drei Jahre später geschrieben wurden. Es sind verzweifelte Appelle der Sachsen an den Papst, ihnen gegen König Heinrich IV. Rat zu erteilen. Sie bezeichnen sich als „beati Petri fideles et sui“ und erkennen damit die gregorianische Kirchenherrschaft an. Sie zögern aber nicht, den Papst an den „timor Domini“ zu erinnern für den Fall nämlich, daß er nicht von seiner Schaukelpolitik in der Frage der Anerkennung Heinrichs oder seiner Gegenkönige abläßt.

So zeigen die Sachsenbriefe im Vergleich mit den wenige Jahre vorher entstandenen Briefen Werners von Magdeburg den Bruch der vom Verfasser so genannten „sächsische Königstheologie“, ohne daß an deren Stelle sofort gültige andere Normen getreten wären. Der Verfasser nennt es symbolisch, daß der Erzbischof Werner auf der Flucht von der Schlacht von Mellrichstadt 1078 erschlagen wurde. Man darf ihm dankbar sein, daß er auf dem vor allem von Carl Erdmann begonnenen Weg, die Briefliteratur des Investiturstreites für die Geschichtsforschung zu nutzen, erfolgreich vorangekommen ist.

Hannover

Walter Deeters

Hans-Georg Krause: Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (= Studi Gregoriani, Vol. VII). Rom (Abbazia di San Paolo) 1960. 287 S., kart.

In der Mediävistik macht sich seit längerem ein Zug zur „Spätdatierung“ des Investiturstreites bemerkbar, und in diese Richtung weist auch die vorliegende Arbeit. Das Papstwahldekret, das Nikolaus II. auf der römischen Synode von 1059 erließ, erklärt K. aus der einmaligen Situation, nämlich als einen Erlaß, der die Anomalien bei der Erhebung Nikolaus' II. rechtfertigen sollte. Schon die frühere Forschung hatte gesehen, daß dieses Moment der Rechtfertigung mitgespielt hatte; K. macht es zum alleinigen. Er weist überzeugend nach, daß A. Michels Stilvergleich nicht ausreicht, das Dekret dem Kardinal Humbert von Silva Candida zuzuschreiben. Noch beachtlicher ist K.'s Versuch, den sog. Königsparagrafen im Dekret gewissermaßen zu „entgiften“. Die Klausel *salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici . . . , sicut iam sibi concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint* ist bislang als ein Vorstoß der Reformpartei gedeutet worden, die kaiserliche Mitwirkung bei der Papstwahl zu einer päpstlichen Konzession, zu einem vagen Ehrenrecht zu machen. Demgegenüber betont K., daß *honor* in diesem Zusammenhang keine unverbindliche Floskel ist,

sondern unbestreitbar das kaiserliche Recht meint. Weniger Beifall wird seine Hauptthese finden. Er bestreitet nämlich, daß der Königsparagraf nur ein persönliches Zugeständnis an Heinrich IV. gewesen ist und sieht in dem *concessimus* die Anerkennung eines seit jeher bestehenden Rechts. Die unbestimmte *salvo honore*-Klausel steht jedoch letztlich im Widerspruch zu der im Dekret so stark hervorgehobenen Bevorzugung der Kardinäle bei der Papstwahl. Und dieser Widerspruch läßt sich auch nicht durch die Annahme beseitigen, daß das Dekret eben das „alte“ kanonische Verfahren (im Sinne von P. Schmid) vor Augen gehabt habe, welches die letzte Entscheidung dem Kirchenherrn, der Kirche aber bloß die Akklamation des Designierten überließ. 1059 war in Rom die Zeit der Naivität vorüber. Humbert und Hildebrand werden alles getan haben, um das kaiserliche Vorrecht bedeutungslos zu machen, und nur das formale Minimum eingeräumt haben, das nötig war, sollte der Zusammenstoß mit dem deutschen Hof vermieden werden. Darum erkannte man Heinrichs Recht an entlegener Stelle an, in Ausdrücken, die seinen Inhalt nicht präzisieren, und unterdrückte es gar in den Schreiben, in denen die Synodalbeschlüsse von 1059 der Welt mitgeteilt wurden (was K. dazu vorbringt, überzeugt nicht). Hätte man den König wirklich berücksichtigt wollen, so wäre seine Erwähnung in dem Passus über die Wahlhandlung (dem „ordo electionis“, wie K. sagt) zu erwarten. Erst die verfälschte Fassung, die im Kreis der schismatischen Kardinäle entstanden ist, hat die *salvo honore*-Klausel dorthin geschoben und sie erst damit zu einer eindeutigen, prokaiserlichen gemacht. Trotzdem konnte sie auch im ursprünglichen Wortlaut bereits als Bestätigung heinricianischer Ansprüche empfunden werden, und infolgedessen ist das Papstwahldekret, wie K. zeigen kann, während des Investiturstreits immer wieder von den Kaiserlichen hervorgeholt worden. Das dürfte allerdings kaum im Sinne der „Erfinder“ gewesen sein, sondern ist lediglich ein Beispiel dafür, daß ein historisches Dokument in späterem Zusammenhang eine Wirkung entfalten kann, die von seinen Verfassern in keiner Weise beabsichtigt worden war. Was 1059 ein kluger Schachzug gegen den Kaiser gewesen, wurde schon wenige Jahre danach zum Hemmschuh der radikaleren gregorianischen Revolution.

Zu diesem Komplex steuert K. manch förderliche Beobachtung bei. Aber für die Gesamtbeurteilung des Jahres 1059 sind nach wie vor die ausführlichen Rezensionen unentbehrlich, die seinerzeit den Michelschen Thesen gewidmet worden sind.

Bonn

Hartmut Hoffmann

Hermann Jakobs: Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites (= Kölner historische Abhandlungen 4). Köln/Graz (Böhlau) 1961. XX, 270 S., kart. DM 28.-.

Das Vorbild einer Untersuchung von Klosterfiliationen ist seit mehr als einem Jahrzehnt K. Hallingers Werk über Gorze-Cluny. Auch der Vf. der vorliegenden Kölner Diss. ist hier in die Schule gegangen. Nach einer gerafften Darstellung der Geschichte Kloster Hirsaus bis zur Mitte des 12. Jhs. stellt er die monastischen Gemeinschaften zusammen, die von Hirsau selbst oder wiederum von seinen Tochterklöstern erfaßt worden sind. Als Beweise der Zugehörigkeit zur Hirsauer (bzw. Corveyer, Admonter etc.) Richtung dienen J. vor allem die Einführung des *Ordo Hirsaugiensis*, die Prioratsverfassung und die Einsetzung eines Abts, der aus Hirsau (bzw. Corvey, Admont etc.) kommt. Bedenken erregt der letzte Punkt, wie das Beispiel Fulda sofort deutlich macht: die alte Reichsabtei leitete von 1150-1165 Markward aus dem hirsauisch geprägten Deggingen; daß er aber die innere Struktur des Klosters verändert habe, hat bisher noch niemand angenommen – und auch J. tut das nicht. Was soll also der Name Fulda in einem Kapitel, das von der „Ausbreitung der Hirsauer Gewohnheiten“ handelt? Der gleiche Einwand läßt sich bei mehreren anderen Fällen machen (s. etwa Melk-Weihenstephan, Bursfelde, St. Ägidien in Braunschweig, Stein a. Rh.). J. hat offenbar etwas zu eifertig K. Hallingers Werk ausgeschrieben, so daß dieser Abschnitt leider keine absolute Zuverlässigkeit beanspruchen darf.